KREISSTADT SIEGBURG

BEBAUUNGSPLAN

HINWEIS

– Das Plangebiet wird von den verliehenen Bergwerksfeldern "Hebel" und "SankMerten" überdeckt. Es wird auf das mögliche Vorhandensein alter, unbekannter Grubenbaue hingewiesen.

HINWEISE

– Das Plangebiet liegt nahe der Anflugrundlinie der Hauptstart- und Hauptlandebahn R32 und in der Lärmschutzzone C des Flughafens Köln/Bonn. Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

– Auf §11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S.1113), §14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S.721), § 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S.282) und den Landesentwicklungsplan IV vom 08.02.1980 (Min. Bl. für das Land NW-Nr. 23 vom 31.03.1980) wird hingewiesen.

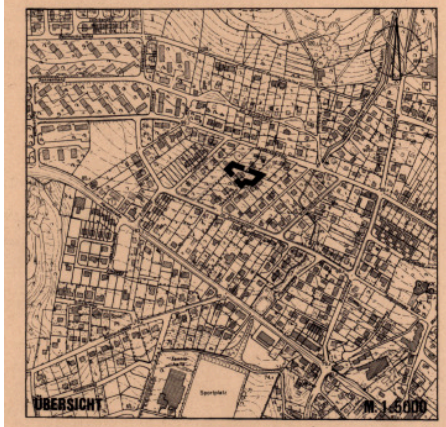

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.62/3,2.ÄNDERUNG

GEMÄSS BBauG/BauNVO

– Nebenanlagen im Sinne des §14(2) BauNVO werden als Ausnahme gemäß §31(1) zugelassen.

– Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß darf nicht mehr als 0,50m über Oberkante der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

– Der Dachstuhl ist bei zweigeschossiger Bauweise ohne Drempel zu errichten.

GEMÄSS §81 BauONW - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN -

– Stehende Dachfenster (Gauben) sind nur mit insgesamt 40% der Dachlänge zulässig, wobei die Gauben mittig anzuordnen sind.

*Einschließlich der in violett umrandeten Ergänzungen.

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ABKÜRZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 62/3 gem. §13 BBauG

~~1.2.3.4.5.~~ AUSFERTIGUNG **2. Änderung**

GEMARKUNG: BRASCHOSS FLUR: 32 (1983) MASST. 1:500

Stadtplanungsamt

Land

Baudezernat

Abt. Leiter

Dandel Sachbearbeiter

Laugel Gezeichnet